

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/10/23 94/15/0160

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.10.1997

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

KStG 1966 §22 Abs2:

KStG 1966 §8 Abs1;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/15/0161

### Rechtssatz

Unter dem "Vorteilsausgleich" ist der Ausgleich von Zuwendungen ("Vorteilen") der Körperschaft an den Anteilsinhaber durch Vorteile, die der Anteilsinhaber der Körperschaft einräumt, zu verstehen. Unter bestimmten, von der Rechtsprechung näher umschriebenen Voraussetzungen (Hinweis E 24.11.1993, 92/15/0108; E 22.11.1995, 95/15/0070; E 20.11.1996, 96/15/0015, 0016) ist der Vorteilsausgleich unter anderem mit der Wirkung steuerlich anzuerkennen, daß die betreffenden Aufwendungen der Körperschaft einer schuldrechtlichen Leistungsbeziehung zuzuordenen und somit als betrieblich veranlaßt anzusehen sind. Die steuerliche Anerkennung eines die verdeckte Gewinnausschüttung ausschließenden Vorteilsausgleiches setzt eine eindeutige wechselseitige Vereinbarung über den Ausgleich der gegenseitigen Vorteilszuwendungen voraus (Hinweis E 20.11.1996, 96/15/0015, 0016). (Hier: Die Vereinbarung, ein zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossener Mietvertrag, wurde wegen ihrer Rückwirkung nicht anerkannt).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150160.X03

Im RIS seit

15.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at